

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und der Firma GMA Metall GmbH (im Folgenden „GMA“ genannt) richten sich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“ genannt).
- 1.2. Durch die Annahme unseres Auftrages erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit diesen AEB.
- 1.3. Diese AEB gelten ausschließlich. Wird unser Auftrag vom Lieferanten abweichend von unseren Bedingungen bestätigt, so gelten auch dann nur unsere Einkaufsbedingungen, selbst wenn wir abweichenden Bedingungen nicht widersprechen. Abweichungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung. Ist der Lieferant mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er sofort in einem besonderen Schreiben ausdrücklich darauf hinzuweisen. Wir behalten uns für diesen Fall vor, den Auftrag zurückzuziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art gestellt werden können.
- 1.4. Unsere Bedingungen gelten auch für gleichartige künftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern sie dem Lieferanten bei einem vorherigen Auftrag zugegangen sind.

2. Bestellung

- 2.1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe und Bestellungen können auch elektronisch erfolgen.
- 2.2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist GMA zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.
- 2.3. GMA kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Zahlung, Rechnung und Lieferschein

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Wahl des Zahlungsmittels bleibt uns überlassen.
- 3.2. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Bei Annahme verfrühter

Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin.

- 3.3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. GMA ist insbesondere berechtigt, die Zahlung bei fehlerhafter Lieferung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GMA nicht berechtigt, seine Forderungen gegen sie abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt davon unberührt.
- 3.4. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung an das zu beliefernde Werk zu senden. Sie muss Lieferanten-Nummer, Nummer und Datum der Bestellung (bzw. des Einkaufsabschlusses und Lieferabrufes), Zusatzdaten des Bestellers (Kontierung), Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins und Menge der berechneten Waren enthalten. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen.

4. Geheimhaltung

- 4.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 4.2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 4.3. Die Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 4.4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit Ihrer Geschäftsverbindung werben.

5. Lieferung

- 5.1. Die Lieferungen erfolgen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, frei Haus auf Gefahr des Lieferanten an den von uns bezeichneten Ort einschließlich Verpackung und Konservierung.
- 5.2. Mehr- oder Minderlieferungen gegenüber der Bestellung sind nicht statthaft. Nicht vereinbarte Mehrlieferungen berechtigen uns zu entsprechender Valutierung der Rechnungen, sowie zur Einlagerung auf Kosten des Lieferers oder der Rücksendung zu seinen Lasten.
- 5.3. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns oder bei dem von uns bestimmten Empfänger. Der Lieferant hat uns eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Auf von ihm nicht

zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist. Bei Verzug sind wir berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe zu fordern. Diese beträgt für jede angefangene Woche der Verzögerung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % des Gesamtwertes der Bestellung. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung werden die uns zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs nicht berührt. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann bis zur Bezahlung der verspätet gelieferten Ware geltend gemacht werden.

- 5.4. Ebenfalls behalten wir uns vor, bei mangelhafter oder nicht termingerechter Lieferung, den in Auftrag gegebenen Lieferbedarf nach unserer Wahl ganz oder teilweise anderweitig zu decken, mit der Folge, dass wir insoweit von den Verpflichtungen zur Abnahme und Zahlung befreit sind. Wir sind auch berechtigt, den Lieferanten mit den uns durch die anderweitige Eindeckung entstehenden Mehrkosten und den weiteren durch den Verzug bzw. die mangelbehaftete Lieferung entstehenden Schaden zu belasten.
- 5.5. Sollte es notwendig werden, dass wir an mit Mängeln behafteten Teilen zur Aufrechterhaltung unserer Produktion Nacharbeiten durchführen, so wird der Lieferant hierüber informiert. Wir sind berechtigt, dem Lieferanten für die Nacharbeit unsere Kosten in Rechnung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.
- 5.6. Die Langzeitlieferantenerklärung gem. EWG-VO 1207/2001 ist einmal jährlich vorzulegen. Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, die einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten und uns unaufgefordert die Exportkontrollkennzeichnung der Vertragsprodukte insbesondere nach EU und US-Recht in schriftlicher Form spätestens mit der Lieferung mitzuteilen.

6. Höhere Gewalt

- 6.1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet.
- 6.2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

7. Qualität und Wareneingangskontrolle

- 7.1. Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Er ist verpflichtet, die einschlägige Qualitätssicherungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Änderungen des Liefergegenstandes

bedürfen der vorherigen Zustimmung durch uns. Der Lieferant hat für alle an uns gelieferten Produkte schriftlich festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mangelfreie Herstellung der Lieferung gesichert wurde. Die Einzelheiten sind in der geltenden Qualitätssicherungsvereinbarung geregelt. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

- 7.2. Eine Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir unverzüglich rügen. Wir behalten uns vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügen wir Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei festgestellten Mängeln sind wir berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzusenden.

8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1. Die zu liefernden Gegenstände müssen aus durch uns vorgeschriebenem und einwandfreiem Material gefertigt sein. Sie müssen die vereinbarten (oder mangels einer solchen Spezifikation die handelsüblichen) Eigenschaften besitzen und den anerkannten Fachregeln entsprechen. Für Mengen, Maße und Qualität sind die von unserer Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend.
- 8.2. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so richten sich unsere Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung unserer Lieferfähigkeit gegenüber unseren Abnehmern können wir nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Der Lieferant haftet für sämtliche uns aufgrund von Mängeln der Sache mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen. Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, sofern zumindest Teile der Lieferung als mangelhaft erkannt wurden. Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Lieferungen im weiteren Geschäftsablauf bei uns oder unseren Abnehmern. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungsgehilfen.
- 8.3. Der Lieferant erstattet die Aufwendungen, die wir gegenüber unseren Abnehmern gesetzlich zu tragen verpflichtet sind und die auf Mängel der von ihm bezogenen Lieferung zurückzuführen sind.
- 8.4. Der Lieferant erstattet auch Aufwendungen bei unseren Abnehmern oder uns, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zur frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung (z. B. Rückrufaktionen) entstehen.

- 8.5. Soweit nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist, haftet der Lieferant für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten ab Eingang der Lieferung bei uns bzw. ab Abnahme (wenn eine solche gesetzlich oder vertraglich bestimmt ist) auftreten. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Frist um die Zeit, in der der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Für die Nacherfüllung gelten dieselben Fristen. Die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln tritt frühestens zwei Monate nach dem die Ansprüche des Endkunden erfüllt sind ein. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 5 Jahre nach Lieferung an uns.
- 8.6. Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Lieferbeziehung für die Risiken angemessenen Versicherungsschutz zu unterhalten. Der Nachweis ist auf unser Verlangen zu erbringen.

9. Schutzrechte

- 9.1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in der Europäischen Union oder USA veröffentlicht ist.
- 9.2. Er stellt GMA und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- 9.3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von GMA übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von GMA hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 9.4. Soweit der Lieferant nach 9.3 nicht haftet, stellt GMA ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 9.5. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich gegenseitig von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichem Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 9.6. Der Lieferant wird auf Anfrage von GMA die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen
- 9.7. Die in 8. enthaltenen Grundsätze zur Haftungsbegrenzung sind entsprechend anzuwenden.

10. Allgemeine Bestimmungen

- 10.1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches

Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

- 10.2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 10.3. Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- 10.4. Erfüllungsort für die Lieferungen ist das zu beliefernde Werk von GMA. Im Übrigen ist der Erfüllungsort Bünde.
- 10.5. Der Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner Bünde.

11. Datenschutz

- 11.1. Im Zusammenhang mit der Abwicklung der geschäftlichen Tätigkeit werden die bei GMA eingehenden Daten mit EDV verarbeitet, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und ausschließlich im geschäftlichen Interesse übermittelt.

Aktueller Stand: 07/2018